

Antrag auf Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Hauneck
Hersfelder Straße 14

36282 Hauneck

Antragsteller

Verein:.....

Name:.....

(bei Vereinen = Verantwortlicher)

Geb.-Datum:.....Geb.-Ort:.....Staatsangehörigkeit:.....

Anschrift:.....

(Straße)

(Plz. Wohnort)..

Anlass

(z.B. Kirmes):.....

Zeitraum

am:.....von.....Uhr bis.....Uhr

vom:.....bis:.....

(bei mehrtägigen Veranstaltungen)

Ort der Veranstaltung

Hauneck -

(Ortsteil)

(Festzelt, Bürgerhaus etc., Standort/Straße)

Zelt

ohne Zelt

mit Zelt

Zeltgrößeqm

Ausschank

alkoholfreie Getränke

alkoholische Getränke

Schankanlage ja

nein.

bei Verwendung einer Schankanlage:

mobile Anlage

Ausschankwagen mit eingebauter Schankanlage der

Firma:.....

(Name und Wohnort)

Speisenabgabe

(Genehmigungsfrei gem.

Änderung zum GastG

vom 01.07.2005)

ja

nein

erfolgt in eigener Regie

durch Firma

Anschrift:.....

(Straße)

(Plz. Wohnort)

Alle Speisen außer rohe Hackfleischerzeugnisse!!

Die anfallenden Abwässer werden wie folgt im Einvernehmen mit der Gemeinde beseitigt:

Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage (mit nachgeschalteter Kläranlage)

Sammeln in einer festen Grube/einem geschlossenen Behälter und Zuführung zu einer biologischen Kläranlage.

Von den umseitigen Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

36282 Hauneck, den

.....
(Stempel u. Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise zum Antrag auf Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz

1. Der Antrag auf Gestattung muss grundsätzlich **mindestens 14 Tage vor Beginn** der Veranstaltung über den zuständigen Gemeindevorstand hier vorgelegt werden. Dies ist erforderlich, um die Anhörung bzw. Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden sicherzustellen.
2. Werden alkoholische Getränke vom Betreiber abgegeben, bedarf es einer Gaststättenerlaubnis.
3. Bei Veranstaltungen in Fliegenden Bauten (Zelte etc.) ist beim zuständigen Bauamt unverzüglich die Zeltabnahme zu beantragen.
4. Beim Ausschank von Alkohol wird stets eine Abortanlage gefordert.
5. Die Anzahl der bereitzustellenden Toilettenanlagen wird von der Erlaubnisbehörde aufgrund der Besucherplätze = Zeltgröße festgesetzt.
6. Über die Beseitigung der anfallenden Abwässer ist rechtzeitig mit der Gemeinde eine Regelung zu treffen.
7. Getränkeanlagen sind auf umseitigem Antrag anzuzeigen.
8. Bei Aufzügen (Festzügen) ist unabhängig vom umseitigen Antrag beim Bürgermeister der örtlichen Gemeinde in 36282 Hauneck - als Straßenverkehrsbehörde - mindestens 14 Tage vorher eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 und § 44 der Straßenverkehrsordnung zu beantragen.
9. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Bei Volksfesten (Kirmes, Fasching usw.) ist der Beginn der Sperrzeit auf 24.00 Uhr und das Ende auf 06.00 Uhr festgesetzt.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden. Zuständig für Einzelveranstaltungen ist der Bürgermeister als Ortschaftsbehörde (vgl. die Verordnung über die Sperrzeit vom 27.06.2001 - GVBl. IS. 319).

10. Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 12 Abs. 3 GastG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wer die Vorschriften der Schankanlagenverordnung nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Einleitung von Abwässern in ein Gewässer (auch Grundwasser) wird strafrechtlich verfolgt (§ 324 StGB).

Wichtiger Hinweis !!!

Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu stellen.